

**Fachbereichsratsbeschluss über die Ausführungsbestimmungen zur „kumulativen
Dissertation“ vom 10.12.14**

„Für publikationsbasierte Dissertationen werden in der Regel mindestens fünf Veröffentlichungen verlangt, von denen mindestens zwei in Alleinautor_innenschaft, respektive Erstautor_innenschaft (auch doppelte Erstautor_innenschaft (Sportmedizin)) verfasst und mindestens zwei qualitätsgesichert (peer review) publiziert sein müssen. Qualitätsgesichert heißt in diesem Kontext, dass die Veröffentlichung von mindestens einem/einer externen Gutachter_in anonym begutachtet worden ist.“